

an mich ergangene Vortrageinladung angenommen habe. Der mit ihm korrespondierende – positive – Grund liegt in meiner Überzeugung, daß es die Pflicht der Hochschullehrer ist, sich den berechtigten politischen Fragen einer im Stich gelassenen Studentenschaft zu stellen. Wenn Sie von mir nach zur Zeit landesüblichem Vorgang des weiteren erwarten sollten, daß ich mich von etwa applizierten Farbbeuteln u. dgl. »distanziere«, muß ich Sie in dieser Erwartung deshalb enttäuschen, weil diese Aufforderung in mich beleidigender Weise von der Vermutung meiner Billigung, wenn nicht gar Förderung, solcher Verfahren ausgehen würde, für deren Entkräftung ich beweispflichtig wäre. Was die »Herrschaft des Faustrechts« und ähnliche erschreckliche Visionen angeht, empfehle ich ein beschleunigtes Niedrighängen: Was (nicht nur) in diesem Lande höchst effizient herrscht, sind nicht rebellierende Studiosen, sondern eine höchst kompakte Macht, die des primitiven »Faustrechts« nicht bedarf, weil sie ihre Ziele im allgemeinen ohne sonderliche Mühe über den »legalen« Staatsapparat verwirklichen kann – ob das im Sinne einer materiellen Gerechtigkeitsordnung seinerseits auf ein sublimiertes »Faustrecht« hinausläuft, ist eine der Fragen, über die nachzudenken für Rechtslehrer ebenso lohnend wie unerlässlich ist, falls sie gut in die 70er Jahre und ehrlich mit ihren Studenten ins reine zu kommen wünschen. Nach dieser Empfehlung glaube ich, die sonstigen inquisitorischen Kurzschlüsse Ihres Briefes auf sich beruhen lassen zu können, ohne daß der von Ihnen infolge einer leicht überhöhten Selbsteinschätzung erbetene »Hinblick« auf Ihre Person zu kurz kommt. Da Ihr Brief andererseits über Ihre persönlichen Gravamina hinausreicht, habe ich es für angemessen gehalten, Kopien sowohl Ihres Briefes als auch meiner Antwort den m. E. Nächstbeteiligten, nämlich Seiner Magnificenz, dem Herrn Rektor der Universität Heidelberg, den heidelberger Kollegen, die in Sachen meines Vortrags ebenfalls (wenn auch, wie ich ausdrücklich hervorheben möchte, in ungleich höflicherer Form) bei mir interpelliert hatten, sowie dem Einladerkreis mit gleicher Post zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ridder

Politische Justiz: Italien

Zur Frage der Kontinuität von Nachkriegsstaat und faschistischem Staat

Die politischen Ereignisse des Herbstes 1969 in Italien haben erneut die nackte Gewalt des autoritären Staates und seiner Repressionsinstrumente gegen die außer-parlamentarischen revolutionären Gruppen in den Vordergrund der politischen Szene gerückt. Die Vorfälle des heißen Herbstes 1969, die Streikwelle und die Vermittlungsversuche der Regierung in jeder der bedeutenden Konfliktsituationen haben auch in der deutschen Presse ein Echo gefunden. Die institutionellen Grundlagen aber, auf denen der italienische Staat gegen die schleichende Arbeiterinsubordination und die in dem Kampf hervorgetretene Avantgarden gekämpft hat und die historische Kontinuität dieser Grundlagen zu der von dem Faschismus gegründeten Staatsmacht, sind kaum in der deutschen Öffentlichkeit adäquat dargestellt worden.

Eine von dem »Corriere della Sera« und »La Stampa« (die dem FIAT-Konzern gehört) geführte Pressekampagne zielte darauf ab, die Arbeiter und die Studenten für die Gewalt verantwortlich zu machen, die in vielen Fällen von dem Vorgehen der Polizei verursacht wurde, und gipfelte in der Infamie, die Verantwortung für die Sprengstoffattentate den streikenden Arbeitern zuzuschreiben. Diese Kampagne lief auf folgendes hinaus: die öffentliche Meinung (lies: die Fiat-Zeitung) ruft den Staat auf, seine Souveränität zu behaupten, die Legalität wiederherzustellen und der Gewalt der »Extremisten« ein Ende zu setzen. Und der Staat läßt sich nicht lange darum bitten: er hat von dem faschistischen Staat alle Mittel geerbt, um die Legalität der Herrschenden wiederherzustellen. In den Wochen nach den Attentaten wurden überall Massenverhaftungen durchgeführt; allein die Mitgliedschaft in einer linken Organisation rechtfertigte den Verdacht, an den Gewalttätigkeiten beteiligt gewesen zu sein. Sitze der linken Organisationen wurden geschlossen, Karteien beschlagnahmt: die linken Organisationen sind als solche, so lautet die Polizeithese, für die Gewalt in der Gesellschaft verantwortlich.

Die Reaktion des Staates kulminiert in zwei Prozessen. Diese Verfahren haben exemplarischen Charakter; mit einmaliger Deutlichkeit haben sie gezeigt, daß der heutige Staat bis hin zu seinen gesetzlichen Grundlagen die Kontinuität zum faschistischen Staat wahrt. Angeklagt waren die verantwortlichen Redakteure der beiden Zeitungen der zwei wichtigsten Gruppen links von der KP: Francesco Tolin von »Potere Operaio« und Piergiorgio Bellocchio von »Lotta Continua«. Die Begründung der Anklageschriften und die Artikel des faschistischen Strafgesetzbuches (Codice Penale, im folgenden abgekürzt CP), die zur Verurteilung gedient haben, sind einer näheren Betrachtung wert, um die Natur der politischen Repression zu verstehen, die in Italien jetzt vor sich geht. Das italienische Strafgesetzbuch ist 1930 als Bestandteil des Aufbaus des faschistischen Staates entstanden und bis auf die Abschaffung der Todesstrafe und anderer weniger Bestimmungen unverändert geblieben, vor allem die Artikel zur Verfolgung aller politischen Delikte. Diese Artikel sind jetzt mit aller Konsequenz zur Verurteilung von Tolin und Bellocchio benutzt worden. Die Anklage gegen Tolin »wegen Anstiftung der Arbeiter des ganzen Landes zum Aufstand gegen den Staat und im besonderen der Fiat-Metallarbeiter zur Beschädigung der Fahrzeuge« und die Anklage gegen Bellocchio basieren auf einer Reihe von Artikeln des CP, die es lohnt, in extenso zu zitieren.

Art. 271 CP »(Umstürzlerische oder antinationale Werbung und Verherrlichung). Wer im Inland für die gewaltsame Einsetzung der Diktatur einer sozialen Klasse über andere, für die gewaltsame Unterdrückung einer sozialen Klasse oder sonst für den gewaltsamen Umsturz der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung im Staat, oder wer für die Zerstörung jeder politischen und rechtlichen Ordnung wirbt, wird mit Gefängnis von einem bis fünf Jahren bestraft. Den gleichen Strafen unterliegt, wer die in den vorstehenden Bestimmungen umschriebenen Taten verherrlicht«.

Der faschistische Justizminister und Verfasser des CP, Rocco, kommentierte dazu in seinem Bericht an den König: »... es ist aus dem ersten Teil des Artikels einsichtig, daß hier kommunistische oder bolschewistische Verbände gemeint sind, deren Programm eben die gewaltsame Aufrichtung der Diktatur einer Klasse über andere bezweckt... Ähnlich sind es die anarchistischen Verbände, die der gleiche Artikel meint, (wer für die Zerstörung jeder politischen und rechtlichen Gesellschaftsordnung wirbt)... Was die kommunistischen Verbände angeht: der erste Teil des Artikels, der die wirtschaftliche Ordnung im Staat als einen Gegen-

stand ihrer umstürzlerischen Programme erwähnt, hat eben die Institution des privaten Eigentums im Auge, . . . Selbstverständlich kann ein Staat, der seiner Autorität bewußt ist, und im besonderen der faschistische Staat, innerhalb seiner Grenzen solche Verbände nicht tolerieren, ohne seinen Daseinsgrund aufzugeben. (Relazione del Guardasigilli, Teil II, S. 49).

Art. 415 CP »(Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze) Wer öffentlich zum Ungehorsam gegen die Gesetze der öffentlichen Ordnung oder zum Klassenhaß auffordert, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft«.

Art. 656 CP »(Veröffentlichung oder Verbreitung falscher, übertriebener oder tendenziöser Nachrichten, die zur Störung der öffentlichen Ordnung geeignet sind) Wer unwahre, übertriebene oder tendenziöse Nachrichten, durch die die öffentliche Ordnung gestört werden kann, veröffentlicht oder verbreitet, wird, wenn die Tat nicht ein schwereres Vergehen bildet, mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu 120 000 Lire bestraft.«

Offensichtlich sind diese Artikel darauf abgestimmt, jede politische Betätigung, die nicht in den Rahmen des autoritären Staats paßt, im Keim zu ersticken. Der Art. 272 CP verfolgt jede, auch nicht nichtöffentliche Propaganda für die Abschaffung des Privateigentums. Die zitierten Vorschriften verkörpern in reinsten Form ein Meinungs- und Gesinnungsstrafrecht. Sie verstoßen klar gegen die in der Verfassung garantierte Meinungsfreiheit. Der faschistische Staat – wie es im Bericht des Justizministers Rocco hieß – konnte Meinungsäußerungen nicht dulden, die von seinem politischen Programm abwichen. Aber auch sein Erbe, der heutige italienische Staat, unterdrückt mit Hilfe der von seinem Vorgänger geschaffenen Strafnormen und in offenem Gegensatz zu seiner Verfassung politische Analysen als Gesinnungsdelikte, wenn diese Analysen von der Ideologie der Klassenharmonie abweichen.

Zum Fortbestehen verfassungswidriger Normen aus faschistischer Zeit geistert durch die italienische Presse die These von der Vergeßlichkeit; danach beruht die Nichtaufhebung der verfassungswidrigen Vorschriften auf der Vergeßlichkeit des heutigen Gesetzgebers und ändert nichts am demokratischen Charakter des gegenwärtigen Staates. Nicht nur die Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichts, wonach der oben zitierte Teil des Art. 272 CP mit der Verfassung in Einklang stehe¹, denunziert diese These als apologetisches Geschwafel. Ein Blick in die Anklageschrift gegen Bellocchio zeigt deutlich genug, daß der Staat entschlossen ist, die faschistischen Vorschriften gegen die sozialistische Opposition als Unterdrückungsinstrument einzusetzen. Bellocchio ist unter anderem wegen folgender Delikte und mit folgender Begründung angeklagt worden (wir zitieren wörtlich Auszüge aus der Anklageschrift):

»Bellocchio Piergiorgio . . . angezeigt wegen . . .

B) Verstoßes gegen den Artikel 656 CP, weil er . . . falsche, übertriebene oder tendenziöse Nachrichten veröffentlicht hat, durch welche die öffentliche Ordnung gestört werden kann, indem er behauptet hat, daß die Polizei in Pisa durch die Demonstranten mit der Hilfe der Bevölkerung, die gegen die Polizei und den Staat einen tiefen Haß empfinde, . . . geschlagen worden sei;

C) Verstoßes gegen den Artikel 272 CP, weil er . . . im Inland für die gewalttätige Einsetzung der Diktatur einer sozialen Klasse über andere und, allgemein, für den gewaltsamen Umsturz der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung im Staat geworben hat, indem er behauptet hat . . ., daß »die einzige Lösung die

¹ Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. 7. 1966, Nr. 87.

Revolution« sei, und, daß man »der Staatsgewalt . . . Widerstand leisten« könne, »der tierischen Wut der durch Drogen aufgeputschten Polizisten . . . mit der Gewalt der Ausgebeuteten begegnen« könne . . . und indem er die KPI angegriffen hat, weil sie gegen den Extremismus sei; . . .

E) Verstoßes gegen die Art. 415 CP weil er . . . öffentlich zum Klassenhaß durch die schon erwähnten Ausdrücke und zum Ungehorsam gegen die Gesetze öffentlicher Ordnung durch die Äußerung aufgefordert hat, »die Arbeiter von Pirelli vergessen nicht, daß die Schlagstöcke mit denen die Polizei Arbeiter, Bauern und Studenten im ganzen Land knüppelt, von ihnen selbst produziert werden, und daß sie immer in der Lage sind, solche Waffen auch für sich selbst zu machen«; . . .

N) Verstoßes gegen den Art. 415 CP weil er . . . öffentlich zum Klassenhaß aufgefordert hätte, indem er behauptet hat, daß »die Menschen nicht von Geburt aus gut oder schlecht sind, sondern in Bezug auf ihre Klassenzugehörigkeit«.

Die Anklagepunkte B) und C) beziehen sich auf die Ereignisse in Pisa, wo wiederholte Angriffe faschistischer Banden auf linke griechische Studenten und faschistische Demonstrationen zur Unterstützung der griechischen Junta zu heftigen Straßenschlachten zwischen Faschisten und linken Studenten geführt hatten. Der übliche, sich für die Faschisten schützend auswirkende Eingriff der Polizei provozierte die antifaschistisch eingestellte Bevölkerung derart, daß sich die Polizei für einige Tage mit einem von ihr nicht vorhergesehenen Aufstand konfrontiert sah.

In dieser Anklageschrift wird klar, was das faschistische CP praktisch bedeutet, und wie es konsequent heute zur Verteidigung des Staates der Kapitalisten gebraucht wird. Wenn man berichtet, wie die Polizei in Pisa von den Demonstranten und der ganzen Bevölkerung geschlagen worden ist, dann verbreitet man zwar eine wahre Nachricht, aber eine tendenziöse, d. h. eine parteiliche und in jedem Fall eine solche, die die öffentliche Ordnung stören kann. In der Tat würde diese »öffentliche Ordnung« gestört, wenn jedem Arbeiter bewußt würde, daß man eine Polizei, die gemeinsame Sache mit den Faschisten macht, mit ihren eigenen Mitteln schlagen kann, daß, allgemein gesagt, der Staat sein Gewaltmonopol verliert, wo die Massen des Volkes handeln. Wie der autoritäre Staat nicht dulden kann, daß man schildert, wenn er für einen Moment das Monopol der Gewalt verloren hat, so kann er auch nicht dulden, daß man propagiert, die einzige Lösung sei die Revolution, weil man dadurch die wirtschaftliche und soziale Ordnung, oder wie sich der faschistische Justizminister klarer ausgedrückt hat: das Privateigentum, gefährdet. Interessanterweise gilt ein Angriff auf die KPI als Beweis für umstürzlerische Propaganda, da die KPI offensichtlich auch in den Augen des Staatsanwalts gegen den Extremismus, d. h. gegen umstürzlerische Umtriebe, sei. Hier leuchtet für einen Augenblick das Licht der Erkenntnis in der grauen Gedankenwelt eines Staatsanwaltes auf. Die Logik des faschistischen Staates vollzieht sich in der Anklageschrift: Die Anklage nach den Artikeln 272 und 415 CP soll verhindern, daß der politische Wille der Masse der Staatsgewalt irgendeine Schranke setzen könnte. Beide Artikel bestrafen die Behauptung, man könne der Staatsgewalt Widerstand leisten.

Die politische Funktion der Prozesse kann freilich nicht nur durch eine Analyse der Anklageschrift geklärt werden. Auf Grund dieser Anklage ist Bellocchio zu 15 Monaten, und auf Grund einer ähnlichen ist Tolin zu 17 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Härte dieser Urteile trifft nicht nur die Person des verantwortlichen Redakteurs, sondern auch die Gruppe, deren Organ die betroffene Zeitung ist. Dem Pressegesetz zufolge muß der verantwortliche Redakteur jeder Zeitung Mitglied des Journalistenverbandes sein. Wenn diese Vorschrift nicht

eingehalten wird, fällt die Zeitung unter die Bestimmungen über illegale Presse und kann sofort verboten werden. Dies bildet schon eine Schwierigkeit für die studentischen Gruppen, die Betriebszeitungen herausgeben wollen, nämlich einen im Journalistenverband eingetragenen Redakteur zu finden. Die exemplarischen Prozesse gegen Tolin und Bellocchio zielen darauf ab, die Suche nach einem Redakteur durch eine Abschreckungstaktik zu erschweren, und dadurch den linken Gruppen die Existenzbasis zu entziehen.

Diese politischen Prozesse haben in der gegenwärtigen Situation Italiens von zwei Seiten her exemplarischen Charakter. Indem sie der KPI die Möglichkeit gegeben haben, gegen ihre Durchführung zu protestieren, verschafften sie der auf Reformen gerichteten KPI-Strategie ein Alibi bei den Linken. Die KPI, die hier für die Pressefreiheit der revolutionären Gruppen und die Abschaffung der faschistischen Strukturen des italienischen Staates auftritt, manipuliert gleichzeitig das Problem, indem sie sich als demokratische Kraft zur Verwirklichung der Verfassung und zur Verteidigung der Pressefreiheit aufbaut und den realen Angriff auf den Staat durch die Klassenkämpfe im Herbst verschleiert.

Zum anderen zeigen die Prozesse die Kontinuität des Nachkriegs-Italiens mit dem faschistischen Staat und drücken die momentanen realen Kräfteverhältnisse aus: nackte faschistische Staatsgewalt als Antwort auf den Kampf der Arbeiterklasse.

Von diesem Standpunkt aus erscheinen die politischen Prozesse Italiens nicht als der anachronistische Ausdruck veralteter sozialer Kräfte, wie es in der reformistischen Propaganda heißt, sondern als konsequenter und zielbewußter Aspekt einer reformistischen kapitalistischen Strategie als Antwort auf die politische Mobilisierung der Arbeiter im Herbst des letzten Jahres.

Mario Cogoy

Gegenthesen zu einer technokratischen Faschismusanalyse*

Wer den Privatbesitz an den Produktionsmitteln nicht preisgeben will, der wird den Faschismus nicht loswerden, sondern ihn brauchen.
Bertolt Brecht

1. Der Anspruch, Struktur und Funktion des faschistischen Herrschaftssystems zu erklären, bleibt uneingelöst. Strukturmomente werden addiert, ohne daß sie in eine Funktionsanalyse, die Genesis und historische Erscheinungsform des Faschismus auf die Entwicklungstendenzen des deutschen Kapitalismus bezieht, eingebettet wären. Zu zeigen wäre, daß das formaldemokratische System von Weimar, das den Unterklassen gewisse Aktionsmöglichkeiten als »countervailing powers« garantierte, zur Fessel des deutschen Kapitalismus wurde, dessen Reproduktion nur noch im Rahmen einer faschistischen politischen Verfassung möglich war. Der Faschismus wird, abgetrennt von seiner Genesis, die die gesamtgesell-

* Zu: Arbeitsgruppe, Hypothesen zum nationalsozialistischen Herrschaftssystem, KJ 1970, S. 1 f.; Konrad Schacht und Lutz Unterseher, Versuch zur Systematisierung des Chaos, KJ 1970, S. 9 ff.